

Kreisvermessungsamt

Obere Flurbereinigungsbehörde

Häufig gestellte Fragen zu Flurbereinigungsverfahren

Die Beantwortung der Fragen dient lediglich der Erklärung. Sie stellt keine rechtsverbindlichen Aussagen dar. Zur Klärung konkreter rechtlicher Sachverhalte wenden Sie sich bitte an ihren Bearbeiter.

Inhalt

1. Allgemein.....	4
- Wen betrifft das Flurbereinigungsverfahren?	4
- Mein Flurstück liegt in Nordsachsen. Warum ist der Landkreis Meißen für dieses Flurstück zuständig?	4
- Wer hat die Mitglieder des Arbeitskreises bestimmt?	4
- Sind die Mitglieder des Arbeitskreises Grundeigentümer?	5
- Welche Entscheidungen haben die Arbeitskreise getroffen?	5
- Es gibt Grundbuch und Liegenschaftskataster, wozu braucht man Flurbereinigung?	5
2. Anordnung und Verfahren.....	6
- Im Verfahren sollen landwirtschaftliche Flächen neu geordnet werden. Die Ortslagen sind deshalb nicht im Verfahren inbegriffen. Aber unsere Flurstücke sind Teil des Verfahrens, obwohl sie bebaut sind. Was ist der Grund dafür?	6
- Warum erfolgt die Anordnung des Verfahrens?	6
- Straßen werden sonst auch ohne Flurbereinigung gebaut. Warum wird es hier mit Flurbereinigung gemacht?	7
- Kann abgestimmt werden, ob die Flurbereinigung stattfinden soll? ..	7
- Was ist, wenn einzelne Eigentümer das Flurbereinigungsverfahren nicht wollen?	7
- Wie erfolgt die Anordnung der Flurbereinigung?	8
- Wie erfolgt die Vermessung?	8

-	Wie können andere geplante Maßnahmen, wie eine Erneuerung der Dorfstraße, mit dem geplanten Flurbereinigungsverfahren koordiniert werden?.....	8
-	Wann kommt das Verfahren in Gang?	9
3.	Teilnehmer und Teilnehmergemeinschaft	9
-	Wer entscheidet, was im Verfahren gemacht wird?	9
-	Wer ist im Vorstand?	9
-	Wie wird der Vorstand gewählt?	9
-	Wer muss in die Teilnehmergemeinschaft eintreten?.....	11
-	Sind die Wege und Pflanzungen von der Teilnehmergemeinschaft zu unterhalten?	11
-	Wer bezahlt den zu wählenden Vorstand der TG?	11
4.	Kosten und Beitrag.....	12
-	Muss jeder Betroffene einen Flurbereinigungsbeitrag zahlen?.....	12
-	Können Flurbereinigungsbeiträge auch anders als in Geld abgeleistet werden?.....	12
-	Der Flurbereinigungsbeitrag der Teilnehmergemeinschaft steigt, je mehr Maßnahmen durchgeführt werden. Entscheidet die Behörde, welche Wege gebaut werden?	12
-	Wird mit dem Flurbereinigungsbeitrag der Straßenbau der B 169 mit allen Anlagen und Pflanzungen finanziert?	12
-	Wie wird der zukünftige Kostenverlauf für Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft berücksichtigt? Es ist bekannt, dass es praktisch immer zu Kostensteigerungen kommt.	13
-	Teilnehmer, die wenig Land haben, müssen nur wenig Beitrag bezahlen. Landbesitzer mit viel Land zahlen dagegen viel. Ist das gerecht?	13
-	Wer bezahlt die Eintragung ins Grundbuch?	13
5.	Eigentum.....	14
-	Was bedeutet Enteignung?	14
-	Was ist der Landabzug für das Unternehmen?.....	14
-	Werden bei der Abmarkung der neuen Grenzen auch Grenzsteine in die bewirtschafteten Ackerflächen gesetzt?.....	14
-	Können Flurstücke zusammengelegt werden?	14
-	Werden forstwirtschaftliche Flächen auch neu geordnet?	15
-	Wem gehören die Wege, die ausgebaut werden?	15
-	Muss man nach der Flurbereinigung mehr Grundsteuer bezahlen? .	15
-	Was passiert mit Kaufverträgen per Handschlag?	15

- In der Flurbereinigung ist immer nur von Landwirtschaft die Rede. Was ist mit Eigenheimbesitzern, mit Naturschutz und anderen wichtigen Interessen? 15
- Können Sonderwünsche erfüllt werden; z. B. Acker um den Hof herum zuteilen? 16

1. Allgemein

- **Wen betrifft das Flurbereinigungsverfahren?**

Alle Eigentümer und Rechteinhaber im Verfahrensgebiet sind betroffen. Aber auch alle Eigentümer von Flurstücken, die direkt an das Verfahrensgebiet angrenzen, können für bestimmte Verfahrensabschnitte betroffen sein, insbesondere bei der Vermessung der Verfahrensgrenze.

- **Mein Flurstück liegt in Nordsachsen. Warum ist der Landkreis Meißen für dieses Flurstück zuständig?**

Der dritte Bauabschnitt der B 169 erstreckt sich über ein großes Gebiet. Um das Verfahren überschaubar und bearbeitbar zu halten, wurde das gesamte Gebiet in zwei Flurbereinigungsverfahren eingeteilt. Dabei sollten zwei vergleichbare Gebiete gebildet werden, um allen Eigentümern gerecht zu werden. Aufgrund der räumlichen Grenzen des Verfahrens durch bereits vorhandene Infrastruktur müssen für das Verfahren des Landkreises Meißen auch Flächen des Landkreises Nordsachsen einbezogen werden. Beide Behörden arbeiten nach denselben Rechtsvorschriften und sprechen sich ständig miteinander ab, so dass keinem Eigentümer Nachteile durch die Zuordnung zu einem bestimmten Verfahren entstehen.

- **Wer hat die Mitglieder des Arbeitskreises bestimmt?**

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde wurden die Mitglieder persönlich durch das Landratsamt angesprochen. Dabei wird versucht, eine Auswahl zu treffen, die die Betroffenen gut repräsentiert. Es handelt sich dabei immer um Personen, die sich mit Landwirtschaft, aber auch der Umwelt und dem Gemeindeleben im betroffenen Gebiet auskennen.

- **Sind die Mitglieder des Arbeitskreises Grundeigentümer?**

Zum Großteil sind die Arbeitskreismitglieder auch Grundeigentümer. Es werden aber auch Personen angesprochen, die sich aufgrund ihrer Arbeit oder ihres Ehrenamtes mit der Region auskennen.

- **Welche Entscheidungen haben die Arbeitskreise getroffen?**

Im Arbeitskreis werden keine Entscheidungen getroffen. Er dient nur der Information des Landratsamtes, um das Verfahren bestmöglich auf die Bedürfnisse der Region abzustimmen und eine belastbare Grundlage für die Verfahrensordnung zu liefern.

- **Es gibt Grundbuch und Liegenschaftskataster, wozu braucht man Flurbereinigung?**

Grundbuch und Kataster dienen dem Schutz und der Bewahrung des Eigentums. Um das wirkungsvoll zu leisten, gibt es sehr strenge Regeln zur Veränderung dieser öffentlichen Bücher. Jede dieser Veränderungen muss vom Eigentümer beantragt und genau bezeichnet werden. Die Gewährleistung, dass Niemand, auch keine Behörde, unrechtmäßig Änderungen am Eigentum vornehmen kann, ist die ureigene Aufgabe der Grundbuchbeamten. Dieser umfangreiche Schutz des Eigentums kann aber auch hinderlich sein, wenn sich in unserer Umwelt die Rahmenbedingungen ändern, da die eigentumsrechtlichen Anpassungen mit hohem bürokratischen und finanziellen Aufwand einhergehen. Die Aufgabe der Flurbereinigung ist es daher, das Eigentum mit einfacheren Mitteln, aber einem umfangreichen und ebenso strengen Regelwerk so umzustrukturieren, dass es auf die neuen Bedingungen angepasst wird und weiter nutzbar bleibt.

2. Anordnung und Verfahren

- **Im Verfahren sollen landwirtschaftliche Flächen neu geordnet werden. Die Ortslagen sind deshalb nicht im Verfahren inbegriffen. Aber unsere Flurstücke sind Teil des Verfahrens, obwohl sie bebaut sind. Was ist der Grund dafür?**

In der Ortslage Haage und an der Biogasanlage Raitzen sind die landwirtschaftlichen Flächen im Kataster nicht von den bebauten Flächen getrennt. Daher ist eine Einbeziehung ins Verfahren notwendig. Die Trennung erfolgt dann im Zuge der Neuzuteilung. Die jetzigen baulichen Gegebenheiten vor Ort werden bei der Neuordnung selbstverständlich berücksichtigt.

- **Warum erfolgt die Anordnung des Verfahrens?**

Die Anordnung des Verfahrens erfolgt, wenn die Enteignungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) dies beantragt und die obere Flurbereinigungsbehörde Landkreis Meißen einschätzt, dass ein Flurbereinigungsverfahren die am besten geeignete Möglichkeit ist, um die negativen Auswirkungen des Bauunternehmens auf die Landwirtschaft zu minimieren.

Der Antrag der Landesdirektion liegt bereits seit 2016 vor. Mit der 2. Tektur der Planfeststellung zur B 169 liegen inzwischen genügend fachliche Informationen vor, um fundierte Entscheidungen zum Verfahrensgebiet und der Bearbeitung zu treffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist in jedem Fall das mildere Mittel im Vergleich zur Enteignung und behandelt zudem die durch das Unternehmen zerschnittene Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur. Daher erfolgt die Anordnung des Verfahrens.

- **Straßen werden sonst auch ohne Flurbereinigung gebaut. Warum wird es hier mit Flurbereinigung gemacht?**

Straßen können auch ohne Flurbereinigung gebaut werden. Das bedeutet aber, dass die Eigentümer, die unter der Trasse liegen, ihr Eigentum in jedem Fall einbüßen. Entweder müssen sie verkaufen oder werden enteignet. Weiterhin erleidet auch die Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur im Umfeld der Straße einen Schaden. Dieser ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu beheben. Das geht nur im Flurbereinigungsverfahren.

Die Straße dient außerdem der Allgemeinheit. Deshalb ist es auch richtig und üblich, dass die Allgemeinheit auch einen Beitrag zu ihrer Erstellung leistet. Wenn Viele einen kleinen Beitrag leisten, ist die Belastung für den Einzelnen ebenfalls klein.

- **Kann abgestimmt werden, ob die Flurbereinigung stattfinden soll?**

Nein. Die Flurbereinigung wird angeordnet, um den Bau der B 169 zu begleiten. Wenn die Straße gebaut wird, wird auch die Flurbereinigung durchgeführt.

- **Was ist, wenn einzelne Eigentümer das Flurbereinigungsverfahren nicht wollen?**

Die obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet auf fachlicher Basis, welche Flurstücke ins Verfahren einbezogen werden. Persönliche Wünsche können gern geäußert werden und werden, wo immer möglich, berücksichtigt. Einen Anspruch auf einen bestimmten Verlauf der Verfahrensgrenze gibt es nicht. Das gilt für das gesamte Verfahren. Jede Entscheidung muss mit dem Verfahrenszweck vereinbar sein.

Ist eine Zustimmung vor der Anordnung notwendig?

Nein. Die Eigentümer müssen über das geplante Verfahren aufgeklärt werden. Dadurch wird den Eigentümern die Möglichkeit gegeben, sich

über das Thema zu informieren. Umgekehrt können die Eigentümer der Flurbereinigungsbehörde wichtige Informationen, Wünsche und Besonderheiten des Gebietes mit auf den Weg geben. In einem Unternehmensverfahren ist immer davon auszugehen, dass die Wiederherstellung einer nutzbaren Eigentumsstruktur im Interesse der Gemeinschaft liegt.

- **Wie erfolgt die Anordnung der Flurbereinigung?**

Die Anordnung wird von der Oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen und öffentlich bekanntgemacht.

- **Wie erfolgt die Vermessung?**

Zu unterscheiden ist zwischen der Vermessung der Grenze des Verfahrensgebietes und der Vermessung der neuen Grenzen innerhalb des Verfahrensgebietes.

Die Verfahrensgebietsgrenze wird anhand der vorhandenen Kartergrenzen bestimmt.

Die Vermessung der neuen Grenzen erfolgt entlang des Geländes bzw. entlang bestehender örtlicher Abgrenzungen. Ziel ist eine Eigentumszuordnung, die zu den örtlichen Gegebenheiten, den verschiedenen fachlichen und technischen Vorgaben und den Wünschen der Teilnehmer passt.

- **Wie können andere geplante Maßnahmen, wie eine Erneuerung der Dorfstraße, mit dem geplanten Flurbereinigungsverfahren koordiniert werden?**

Die Flurbereinigungsbehörde informiert und beteiligt alle anderen Fachbehörden über ihr Verfahren. Gleichzeitig informieren alle Fachbehörden die Teilnehmergeinschaft, wenn sie etwas planen. Danach werden die verschiedenen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und so Ressourcen durch die Zusammenarbeit effizient eingesetzt.

Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

- **Wann kommt das Verfahren in Gang?**

Die vorbereitenden Arbeiten laufen bereits. Je nach Fortschritt der Planfeststellung B 169 erfolgt die Anordnung des Verfahrens. Der Wert der Flurstücke unter der Trasse wird bereits ermittelt. Nach Anordnung des Verfahrens wird zunächst das Baurecht für die Straße geschaffen.

3. Teilnehmer und Teilnehmergemeinschaft

- **Wer entscheidet, was im Verfahren gemacht wird?**

Verantwortlich für die Gestaltung des Verfahrensgebietes und für alle Entscheidungen, die damit zusammenhängen, ist die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmer wählen einen Vorstand. Dieser Vorstand trifft alle wichtigen Entscheidungen im Verfahren. Besonders alle Entscheidungen, die mit dem Geld der Teilnehmer zusammenhängen. Jeder Teilnehmer kann sich mit seinen Ideen und Vorstellungen an den Vorstand wenden. Vorstandsvorsitzender ist ein Mitarbeiter der Behörde. Er berät den Vorstand und stellt sicher, dass die umfangreichen rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die technische Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes wie Bauplanung, Planerstellung oder Verwaltung der Finanzen der Teilnehmergemeinschaft ist Aufgabe der Behörde.

- **Wer ist im Vorstand?**

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Teilnehmergemeinschaft von den Teilnehmern gewählt. Dazu müssen sich Freiwillige finden. Der Vorstandsvorsitzende wird ein Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde sein. Es findet eine gesonderte Teilnehmersammlung zur Vorstandswahl statt.

- **Wie wird der Vorstand gewählt?**

Zur Vorstandswahl wird eine Teilnehmersversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Die Versammlung stellt Wahlmodalitäten auf, nach denen die Wahl erfolgt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde festgesetzt. Der Vorstandsvorsitzende ist ein Mitarbeiter der Flurbereinigungsverwaltung

- **Wer muss in die Teilnehmergeinschaft eintreten?**

Alle Grundeigentümer innerhalb des Verfahrensgebietes werden automatisch Teilnehmer. Das Verfahrensgebiet wird durch das Landratsamt Meißen festgelegt.

- **Sind die Wege und Pflanzungen von der Teilnehmergeinschaft zu unterhalten?**

Wegebaumaßnahmen gehen nach dem Ausbau an die Gemeinde über. Diese ist dann für die Unterhaltung zuständig.

Pflanzmaßnahmen können an die Gemeinde oder private Eigentümer übergehen. Dies betrifft nur die von der Teilnehmergeinschaft durchgeführten Maßnahmen, nicht die Maßnahmen aus der Planfeststellung B 169

- **Wer bezahlt den zu wählenden Vorstand der TG?**

Diese Kosten sind Ausführungskosten, welche in diesem Verfahren anteilig durch das LASuV zu finanzieren sind.

Der Vorstand erhält eine festzusetzende Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 15€ pro Stunde entsprechend den Richtsätzen der obersten Flurbereinigungsbehörde.

4. **Kosten und Beitrag**

- **Muss jeder Betroffene einen Flurbereinigungsbeitrag zahlen?**
Grundsätzlich ja. Über Sonderregelungen muss im Einzelfall der Vorstand entscheiden.

- **Können Flurbereinigungsbeiträge auch anders als in Geld abgeleistet werden?**

Dies ist grundsätzlich durch sog. Hand- und Spanndienste möglich, z.B. durch Hilfe bei der Vermessung (Grenzsteine setzen) oder bei Pflanzungen.

- **Der Flurbereinigungsbeitrag der Teilnehmergeinschaft steigt, je mehr Maßnahmen durchgeführt werden. Entscheidet die Behörde, welche Wege gebaut werden?**

Nein. Welche Maßnahmen durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand und damit die Teilnehmer. Der Vorstandsvorsitzende berät dabei den Vorstand zur Durchführbarkeit, Förderfähigkeit und Umsetzung. Die Flurbereinigungsbehörde prüft die Maßnahmen, und organisiert die Förderung und die Abstimmung mit den Fachbehörden, zum Beispiel Naturschutz oder Straßenbau.

Derzeit sind im Verfahrensgebiet keine zusätzlichen Baumaßnahmen durch die Teilnehmergeinschaft geplant. Dies kann jedoch im Rahmen der Verfahrensdurchführung noch erfolgen.

- **Wird mit dem Flurbereinigungsbeitrag der Straßenbau der B 169 mit allen Anlagen und Pflanzungen finanziert?**

Nein, diese Kosten werden vollständig durch öffentliche Mittel finanziert. Verantwortlich dafür ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

- **Wie wird der zukünftige Kostenverlauf für Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft berücksichtigt? Es ist bekannt, dass es praktisch immer zu Kostensteigerungen kommt.**

Der mit Verfahrensordnung gültige Fördersatz gilt auch für die Zukunft weiter. Zukünftige Änderungen des Fördersatzes haben keinen Einfluss auf ein laufendes Verfahren. Die aufgeklärte Beitragssumme in EUR/ha stellt dabei einen Maximalbetrag dar, in dem bereits ein Puffer für Kostensteigerungen berücksichtigt ist.

- **Teilnehmer, die wenig Land haben, müssen nur wenig Beitrag bezahlen. Landbesitzer mit viel Land zahlen dagegen viel. Ist das gerecht?**

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Fläche, die jeder Teilnehmer ins Verfahren einbringt. Man kann davon ausgehen, dass ein Teilnehmer mit viel Land auch stärker von der Flurbereinigung profitiert als ein Eigentümer mit wenig Fläche. Daher ist diese Unterscheidung gerechtfertigt.

- **Wer bezahlt die Eintragung ins Grundbuch?**

Die Eintragung ins Grundbuch, wie auch die Eintragung ins Liegenschaftskataster zählen zu den Verfahrenskosten. Diese trägt der Freistaat Sachsen.

5. Eigentum

- **Was bedeutet Enteignung?**

Bei einer Enteignung wird dem Eigentümer das Eigentum entzogen und er erhält eine Entschädigung in Geld. Das ist nur im Ausnahmefall möglich und muss in einem Gesetz geregelt sein (z.B. Fernstraßengesetz). Weil das einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Bürgers darstellt, wird versucht die Enteignung zu vermeiden, indem stattdessen ein Flurbereinigungsverfahren beantragt wird (Siehe Landabzug). Abgesehen vom Landabzug wird das Eigentum in der Flurbereinigung nicht entzogen, sondern wieder neu zugeteilt.

- **Was ist der Landabzug für das Unternehmen?**

Damit nicht einige Wenige einen großen Teil ihres Eigentums zum Bau von Straßen und Wegen hergeben müssen und damit vielleicht ihre Existenzgrundlage verlieren, wird jedem Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren ein kleiner Teil seines Eigentums entzogen. Dieser Landabzug für das Unternehmen liegt bei maximal 5% der eingebrachten Fläche für jeden Eigentümer. Wie bei der Enteignung auch wird dieser Abzug nach dem Verfahren in Geld entschädigt.

- **Werden bei der Abmarkung der neuen Grenzen auch Grenzsteine in die bewirtschafteten Ackerflächen gesetzt?**

Nein. Die neuen Grenzpunkte werden koordinatenmäßig bestimmt. Eine Abmarkung erfolgt nur dort, wo die Grenzsteine auch dauerhaft erhalten bleiben.

- **Können Flurstücke zusammengelegt werden?**

Ja. Das ist ein wesentliches Ziel der Bodenordnung.

- **Werden forstwirtschaftliche Flächen auch neu geordnet?**

Wenn es notwendig und der Aufwand vertretbar ist, ja. Da auch der Wert des Holzes in die Bewertung des Eigentums einfließt, ist eine Wertermittlung im Wald sehr aufwendig.

- **Wem gehören die Wege, die ausgebaut werden?**

Werden Wege öffentlich gewidmet, sind diese dem Eigentum der Gemeinde zuzuordnen.

- **Muss man nach der Flurbereinigung mehr Grundsteuer bezahlen?**

Die Grundsteuer ist Sache des Finanzamts. Einen direkten Zusammenhang zwischen Grundsteuer und Flurbereinigung gibt es nicht.

- **Was passiert mit Kaufverträgen per Handschlag?**

Zu Beginn des Verfahrens können nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Rechte angemeldet werden. Dann muss im Einzelfall geprüft werden, wie weiter vorgegangen wird.

- **In der Flurbereinigung ist immer nur von Landwirtschaft die Rede. Was ist mit Eigenheimbesitzern, mit Naturschutz und anderen wichtigen Interessen?**

Ursprünglich ging es in der Flurbereinigung tatsächlich um Landwirtschaft. Ziel war es, landwirtschaftlich genutztes Eigentum zu bewahren und nutzbar zu halten. Im 19. Jahrhundert und auch besonders nach den Weltkriegen stand die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung im Fokus.

Nachdem diese Zielsetzung in den 1970er Jahren nicht mehr notwendig war, änderte sich auch das Flurbereinigungsgesetz. Umwelt- und Naturschutz, aber auch Dorfentwicklung und die Überlebens- und Konkurrenzfähigkeit des ländlichen Raumes rückten in den Mittelpunkt.

Diese Themen sind auch heute noch zentrale Beweggründe für Flurbereinigung. Die Unterstützung und Förderung leistungs- und konkurrenzfähiger Landwirtschaftsbetriebe bleibt zentrales Element gleichwertiger Lebensverhältnisse auf dem Land. Hinzu kommt der weiter steigende Anspruch der Bürger, in weiten Gebieten des öffentlichen Lebens mitgestalten und entscheiden zu können.

Das Unternehmensverfahren stellt in der Flurbereinigung eine Besonderheit dar. Hauptziel ist es, die Aufbringung von Land für ein großes Bauprojekt nicht einzelnen Eigentümern anzulasten, sondern auf viele Schultern zu verteilen. Zusätzlich bietet das Verfahren die Möglichkeit, alle Maßnahmen in der Region aufeinander abzustimmen und so einen Vorteil für alle Beteiligten zu erreichen.

- **Können Sonderwünsche erfüllt werden; z. B. Acker um den Hof herum zuteilen?**

Wo immer es geht, wird das versucht. Jeder Eigentümer kann seine Wünsche zur Zuteilung äußern. Gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Behörde werden im sogenannten Wunschtermin Lage, Wert und Besonderheiten des jeweiligen Eigentums besprochen. Alle Wünsche zur Neugestaltung werden notiert und danach anhand ihrer Machbarkeit bewertet. Eine Vielzahl von Faktoren spielt dabei eine Rolle, von der Ackerzahl über die Erschließung und Hofentfernung bis zu beabsichtigten Pachtverhältnissen. Maßgeblich ist immer die wertgleiche Abfindung aller Teilnehmer. Der Vorstand muss die Neuverteilung beraten und wägt die Wünsche der Teilnehmer untereinander ab.